Fachtag Medizinische Kinderschutzhotline 08.10.2025

Fragen & Antworten aus dem Chat

Allgemeines

Frage: Was kann das Jugendamt tun, wenn es alle Anforderungen erfüllt hat, eine schwerwiegende Prognose in 'Aussicht' stellt und das Familiengericht trotzdem nicht tätig wird?

> **Team Kinderschutzhotline:** Wenn das Jugendamt die Anregung eines Kinderschutzverfahrens nach § 1666 BGB mit einer qualifizierten Stellungnahme an das Familiengericht sendet und darin eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung prognostiziert, hat es erst einmal alles getan, was möglich war, um das Familiengericht zu aktivieren. Wird das Familiengericht aus Sicht des Jugendamtes dennoch nicht (rechtzeitig) tätig, wäre eine direkte Nachfrage an das Familiengericht zu überlegen – es mag gute Gründe geben, dass noch kein Fortschritt in der Sache erkennbar ist.
>
> Eine weitere Möglichkeit wäre es, die zuständige Aufsichtsbehörde oder den Fachaufsichtsbereich der Landesjugendbehörde einzuschalten. Das Jugendamt selbst kann dem Familiengericht zwar nach § 8a und § 50 SGB VIII Empfehlungen und Stellungnahmen geben, aber das Gericht entscheidet unabhängig — notfalls bleibt dem Jugendamt die Beschwerde beim Oberlandesgericht (§ 58 FamFG).

Frage: Bedeutet §4 KKG, dass man VERPFLICHTET ist, das Jugendamt zu informieren über einen Kinderschutzfall oder SOLL man dies unverzüglich tun?

> **Team Kinderschutzhotline:** Nach § 4 Absatz 3 KKG sind Gesundheitsfachkräfte nicht verpflichtet, sondern berechtigt, das Jugendamt zu informieren, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sehen.
> Zusätzlich sieht die Norm in „dringenden Fällen“ eine Soll-Vorschrift vor: Sie sollen das Jugendamt „unverzüglich“ informieren, wenn Sie ein Tätigwerden für erforderlich halten, d.h. dass Sie in dringenden Fällen ohne weitere Umschweife – also auch ohne vorheriges Gespräch mit den Eltern, wie es § 4 Abs. 1 KKG vorsieht – das Jugendamt informieren sollten.
> Sollten Sie eine Garantenpflicht gegenüber dem:der Patient:in haben, spricht Einiges dafür, dass sich daraus auch die Pflicht ergibt, gem. § 4 Abs. 3 KKG das Jugendamt einzuschalten (juristisch gesprochen: Das Ermessen, ob das Jugendamt für weitergehende Hilfe im Kinderschutzfall eingeschaltet wird, „reduziert sich in Fällen mit Garantenpflicht auf null“).

Frage: In welcher Form meldet der Rettungsdienst an das Jugendamt? Telefonisch? Schriftlich?

Team Kinderschutzhotline: Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder per Fax/E-Mail erfolgen, je nach Dringlichkeit. Viele Jugendämter unterhalten Kinderschutz-Hotlines, die rund um die Uhr erreichbar sind. Teilweise übernehmen das zu Nacht- und Wochenendzeiten Zusammenschlüsse aus Freien Jugendhilfeträgern (z.B. Bremen: Kinder- und Jugendnotdienst) oder auch die Rettungsleitstelle unter der 112. Erkundigen Sie sich am besten fallunabhängig nach der in Ihrer Region geltenden Nummer.

In der Regel werden im Anschluss an eine Meldung eine schriftliche Dokumentation oder eine formalisierte Gefährdungsmeldung eingefordert, die Angaben zu Zeitpunkt, Beobachtungen und beteiligten Fachkräften enthält.

Frage: Eigentlich darf ich das Jugendamt ja nur ohne Zustimmung informieren, wenn ich vorher über Sorge informiert habe und versucht habe auf Zustimmung für Hinzuziehen des Jugendamtes hingewirkt habe. Dies ist aber in der Notfallsituation manchmal kaum möglich. Wie kann man das lösen?

Team Kinderschutzhotline: Grundsätzlich soll laut § 4 Abs. 1 und 3 KKG versucht werden, die Eltern zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen. In akuten Gefährdungssituationen (z. B. drohender Misshandlung, medizinischem Notfall, Lebensgefahr) ist jedoch ein vorheriges Einholen der Zustimmung nicht erforderlich und sogar unverantwortlich, wenn dies den Kinderschutz verzögert. Dann darf und soll das Jugendamt sofort informiert werden, mit nachträglicher Information der Eltern, sofern dadurch keine zusätzliche Gefahr entsteht.

In Notfällen gilt für alle Heilberufe der § 4 Abs. 3 S. 4 KKG, nach dem eine „dringende“ Gefahr „unverzüglich“, also ohne das Hinwirken auf Hilfe, an das Jugendamt weitergegeben werden sollte (s.o. Frage 2).

Für alle anderen Fachkräfte gilt der § 34 StGB – rechtfertigender Notstand. Dieser ermöglicht das Herbeiholen weiterer Hilfe bei akuten Gefahren, auch bei bestehender Schweigepflicht.

An Knut Schneider, Leitung Kreisjugendamt Breisgau-Hochschwarzwald im Dezernat Jugend und Soziales:

Frage: Wie oft kommt es denn vor, dass das Jugendamt eine Inobhutnahme/Trennung des Kindes von den Eltern als notwendig ansieht, der Familienrichter dann aber nicht?

> **Schneider:** „Wir führen hierzu keine dezidierte Statistik. Nach Rücksprache mit unserem ASD erleben wir das im Schnitt zwei Mal pro Jahr. Eine solche Entscheidung des Familiengerichts würde uns jedoch den Weg an das Oberlandesgericht eröffnen im Sinne der Einlegung eines Rechtsmittels. Diesen Weg beschreiten wir mit unserer internen Stabstelle Recht des Dezernats in allen Fällen, in denen wir Zweifel an der getroffenen Entscheidung eines Gerichts haben."

Frage: Ist angedacht, dass die "LeSoKiSchu" ggf. auch anderen Jugendämtern zur Verfügung gestellt wird? Also die Technik dahinter, nicht zwingend die Inhalte. Ich könnte mir vorstellen, dass hier viele Jugendämter von profitieren können, auch ohne, dass es so tragische Fälle schon im Landkreis gibt.

> **Schneider:** „LeSoKiSchu ist aktuell in der Testung und Vorbereitung der Pilotierung des Chatbot, wie es auch in der Präsentation dargestellt wird. Hierbei kooperieren wir mit mehreren Partnern der Jugendhilfe. Die mit uns kooperierende IT-Firma kann das dann fertige kommerzielle Produkt auch anderen Jugendämtern zur Verfügung stellen. Wir können den genauen Zeitpunkt dessen noch nicht im Detail absehen, stehen jedoch für Rückfragen gern zur Verfügung."

Frage: Was kann das Jugendamt tun, wenn es alle Anforderungen erfüllt hat, eine schwerwiegende Prognose in 'Aussicht' stellt und das Familiengericht trotzdem nicht tätig wird?

> **Schneider:** „Die Jugendämter sind in der Pflicht, das Wohl eines Kindes/Jugendlichen sicherzustellen gemäß § 8a und § 42 SGB VIII. Sofern das Familiengericht nicht tätig werden würde trotz Anrufung unsererseits, sehen wir uns in der Pflicht und Verantwortung, dann ggf. auch ohne eine richterliche Entscheidung tätig zu werden und eine Inobhutnahme eines Kindes bzw. eine Maßnahme zum Schutz des Kindes/Jugendlichen durchzuführen. Der Weg der Gerichtsbarkeit wäre dann entsprechend nachzuholen. Dieses Vorgehen würden wir auch wegen der strafbewährten Garantenstellung der Mitarbeitenden wählen."

An Joanna Geib, Vorbeugender Rettungsdienst, Berliner Feuerwehr:

Frage: Ich als Rettsan kann mich bis dato nicht auf 4 KKG berufen, also bin ich vorerst darauf angewiesen, dass mein Notsan es meldet?

> **Geib:** „Nach derzeitiger Rechtslage kann sich ein Rettungssanitäter nicht unmittelbar auf die Regelungen des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) berufen. Grund hierfür ist, dass die Tätigkeit des Rettungssanitäters keinen staatlich anerkannten Heilberuf im Sinne des KKG darstellt und somit nicht in den abschließenden Katalog der Berufsgruppen des § 4 KKG einbezogen ist.
> „Rettungssanitäter“ ist eine dreimonatige Weiterbildung / Qualifikationsmaßnahme im Bereich des Rettungsdienstes sowie Krankentransport (häufig auch als „Ausbildung“ bezeichnet), die landesrechtlich geregelt ist. Die Einsatzbereiche und rechtlichen Rahmenbedingungen von RS sind in den jeweiligen Rettungsdienstgesetzen der Länder geregelt, die Kompetenzregelung der medizinischen Versorgung obliegt den jeweiligen ärztlichen Leitungen der Kreise/kreisfreien Städte.
> Trotz der fehlenden Einbeziehung in den Anwendungsbereich des § 4 KKG besteht für Rettungssanitäter dennoch die rechtliche Möglichkeit, eine Kindeswohlgefährdung zu melden. Diese ergibt sich aus dem § 34 Strafgesetzbuch (StGB), der den rechtfertigenden Notstand normiert. Danach ist eine Handlung, die eine sonst rechtswidrige Pflichtverletzung darstellen würde – etwa die Weitergabe personenbezogener Daten – gerechtfertigt. Eine solche Situation liegt insbesondere dann vor, wenn der Rettungssanitäter im Einsatz auf eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls stößt und keine andere qualifizierte Fachkraft (z. B. Notfallsanitäter oder Notarzt) die Meldung übernimmt. In diesem Fall ist der Rettungssanitäter sowohl ethisch als auch rechtlich dazu befugt, eine Meldung im Sinne des § 34 StGB vorzunehmen.“

Frage: Wie erfolgt die Meldung in Fall 3? Gibt es einen Standardfragebogen, kurz und knapp? Oder welche Form der Meldung haben sie etabliert?

> **Geib:** „Die Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt in Berlin über die Kinderschutzhotline Berlin.
> In vielen Fällen kann zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme erfolgen, um den Sachverhalt zu schildern und die Dringlichkeit abzuklären. Anschließend wird häufig um eine schriftliche Nachreichung gebeten.

Die genaue Vorgehensweise kann jedoch je nach Landkreis oder kreisfreier Stadt variieren; es empfiehlt sich daher, sich vorab über die regionalen Meldewege zu informieren. Grundsätzlich ist ein telefonischer Erstkontakt jedoch jederzeit zulässig und sinnvoll, um die Gefährdungslage fachlich einschätzen zu lassen. -> hier wird auch die medizinische Kinderschutzhotline unterstützen, entsprechendes herauszufinden."

Frage: Gelten diese Aussagen auch für Einsatzkräfte der Feuerwehr (nicht als Rettungsdienst, sondern typisch Feuerwehrmann/frau, welche auch die ein oder andere Wohnung und Familie von innen sehen)?

Geib: „Die Feuerwehr ist als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Der nachvollziehbare begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung stellt in diesem Kontext eine Form der Gefahrenabwehr im Sinne des § 34 StGB dar, da sie das Wohl und die körperliche Unversehrtheit eines Schutzbefohlenen betrifft. Somit kann auch hier eine Meldung an das Jugendamt gerechtfertigt erfolgen."

Frage: Eine kleine Frage zu der Aussage, dass der Rettungsdienst nicht in dem Paragraphen 4 KKG berücksichtigt wird: Ich würde mich als NotSan zu den „Angehörigen eines Heilberufes" zählen und dementsprechend „bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Misshandlung" auch im Notfall das Jugendamt informieren, wenn keine Übergabe in der Kinderklinik möglich ist.

Geib: „Wie auf dem Fachtag ja auch bereits korrigiert wurde: der Notfallsanitäter ist eine staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich der Heilberufe und fällt somit ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 4 KKG. Daher auch formell zur Informationsweitergabe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung befugt."

An Tanja von Bodelschwingh, N.I.N.A. e.V., Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch:

Frage: Wie reagieren Sie im Akutfall, d.h. bei akuter Suizidalität oder drohender Gefahr im Sinne einer akuten Kindeswohlgefährdung?

Bodelschwingh: „Es gibt im Akutfall **kein** „immer gleiches Vorgehen", weil die Fallkonstellationen, die geschilderten Situationen sowie die Rolle der Ratsuchenden im geschilderten Fall sehr unterschiedlich sind.

In den allermeisten Fällen bleiben die Ratsuchenden komplett anonym. Dann können wir uns **nicht** direkt einschalten und doch hilfreich sein:

Wenn sich Helfende anonym melden und eine Akutsituation schildern, dann sortieren wir mit ihnen die Situation, geben eine fachliche Einschätzung und sehr deutliche Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Dazu gehört auch, die Hilfen vor Ort (wenn wir den Ort erfahren) zu nennen, einen „Fahrplan" mit den Ratsuchenden zu entwickeln (Schritt 1 bis 3), Ihnen Mut zu machen, Dynamiken zu erklären und Notwendigkeiten aufzuzeigen.

Wenn sich akut betroffene oder suizidale Jugendliche selbst anonym melden, dann geht es (je nach Fallschilderung und Situation) vor allem darum, Vertrauen aufzubauen und mit ihnen gemeinsam ihre Möglichkeiten abzuwägen. Dazu gehört vor allem, ihnen Mut zu machen, ihnen ihre Rechte aufzuzeigen, erlebtes Unrecht zu benennen und einzuordnen und zusammen mit zu überlegen, wer Ihnen vor Ort zur Seite stehen kann. Dieser Prozess kann Zeit in Anspruch nehmen. Denn häufig dauert es, bis Jugendliche sich öffnen, vertrauen und einlassen. Manchmal formulieren wir in der Online-Beratung auch Briefe an Menschen aus dem Umfeld der Jugendlichen, welche diese ihnen dann geben können. Darin steht, was die oder der Jugendliche uns berichtet hat und was nun wichtig ist. Die Jugendlichen können dann natürlich selbst entscheiden, ob sie diese Briefe nutzen wollen. Doch viele tun das und es kann auf diese Weise gelingen, der Anonymität zum Trotz Intervention vor Ort auf den Weg zu bringen.

Ziel er Beratung ist immer, dass die Menschen im Hilfesystem vor Ort landen und dort Unterstützung bekommen.

In manchen – sehr seltenen – Fällen liegen uns die Daten der gefährdeten Person vor. Dann haben wir die potentiell und unter Abwägung aller Umstände die Befugnis, Kinderschutz vor Datenschutz zu stellen und Informationen weiterzugeben. Wir entscheiden dies fallbezogen nach intensivem gemeinsamem Abwägen."

Frage: Darf ich mich als Träger oder Fachkraft der stationären Jugendhilfe bei N.I.N.A. e.V. telefonischen zur Einschätzung melden?

Bodelschwingh: „Ja, das dürfen Sie – sowohl am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (www.hilfe-telefon-missbrauch.de), als auch in der Online-Beratung (www.schreib-ollie.de). Für Fachkräfte haben wir zudem die Möglichkeit, einen Termin zu vereinbaren (Anfrage über mail@nina-info.de)."

Frage: Kommt es auch vor, dass sich Täter/ Täterinnen selbst melden?

Bodelschwingh: „Auch das kommt immer mal wieder vor – wenn auch ausgesprochen selten.

Manche benennen dies ganz offensiv und sind auf der Suche nach geeigneter Hilfe für (potentielle) Sexualstraftäter:innen. Dann verweisen wir auf uns bekannte Institutionen. Andere nutzen die Beratungssituation aus, um sich auch gegenüber den Berater:innen gegenüber im Verlauf des Gespräches übergriffig zu verhalten. Dann beenden wir das Telefonat unmittelbar."

An Stephanie Lehmann-Kannt, Universitätsklinikum des Saarlandes:

Frage: Was ist der Grund, warum Kleidung in Papiertüten asserviert werden soll – i.d.R. greifen alle zu Plastiktüten?

> **Lehmann-Kannt:** „bei der forensischen Spurensicherung ist es wichtig, dass das Material trocken bleibt (daher auch selbsttrocknende Abstrichröhrchen) – in Plastiktüten kann es im Gegensatz zu atmungsaktiven Papiertüten zu Ansammlung von Feuchtigkeit, Schimmelbildung und mikrobiellem Abbau von DNA kommen."

Frage: Gibt es körperliche Anzeichen bei Jungs bei sexuellem Missbrauch? Es wurde viel über die Vagina gesprochen und gezeigt. Gibt es ähnliches auch bei männlichen Kinder- und Jugendlichen?
Es wurde bisher nur auf weibliche Verletzungen eingegangen, gibt es auch ausschlaggebende „Beweise"/Verletzungen bei Jungen?

> **Lehmann-Kannt:** „Jungs werden deutlich seltener vorgestellt als Mädchen – die Dunkelziffer dürfte aber auch höher liegen. Bei der Untersuchung gilt wie bei Mädchen auch: akute Verletzungsspuren sind – wenn überhaupt – nur kurz nachzuweisen, die meisten Verletzungen heilen narbenlos. Die analen Befunde sind analog zu denen bei Mädchen zu bewerten. Eine Manipulation am Penis und eine anale Penetration können (insbesondere bei Verwendung von Gleitmittel und Sedativa) aber auch spurenlos verlaufen."

Weiterführende Links:

Link zu den Aufnahmen des Fachtags: https://kinderschutzhotline.de/artikelundlinks#fachtagungen

Fortbildungsvideos Kinderschutz im Rettungsdienst: https://kinderschutzhotline.de/arbeitsmaterial#videos

Arbeitsmaterialien / Bestellungen: https://kinderschutzhotline.de/arbeitsmaterial

LinkedIn: https://www.linkedin.com/company/medizinische-kinderschutzhotline

UBSKM Gesetz (Artikel 3): https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164